

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 21
25. Jahrgang
vom 005.09.2011

Inhaltsangabe

**53/11 Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten
der Stadt Erfstadt**

-100-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

**54/11 Gebührensatzung der Musikschule der
Stadt Erfstadt**

-44-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 53/11

Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten der Stadt Erfstadt

Herr Janosch Pietrzyk, wohnhaft Am Anger 18, 50374 Erfstadt, hat mit Wirkung vom 31.08.2011.2010 sein Ratsmandat niedergelegt.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass Herr Jörg Kliem, wohnhaft Finkenweg 8, 50374 Erfstadt, nach der Reihenfolge der Reserve-liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Erfstadt mit Wirkung vom 01.09.2011 nachrückt.

..

Nach dem Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung)

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erfstadt, den 31.08.2011


(Dr. Rips)
Wahlleiter

MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt in der 11. Änderung

54/11

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 aufgrund der §§7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW, S.498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Musikschule“ erhebt die Stadt Erftstadt Unterrichtsgebühren.

§ 2

Unterrichtsdurchführung

- (1) Die Unterrichte finden mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Brauchtumstage und der in NRW gültigen Schulferien wöchentlich statt.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Workshops können auch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien durchgeführt werden.
- (3) Versäumt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf die verloren gegangene Stunde
- (4) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.
- (5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 3

Gebührensatzung

Die Jahresgebühren werden in gleichen Monatsbeträgen erhoben. Die monatlichen Gebühren sind ab 01.01.2011 festgesetzt auf:

1. Basisunterricht		wtl. 60 Minuten	wtl. 45 Minuten
Elementare Musikpädagogik		(8er-12er Gruppe)	(4er-7er-Gruppe)
1.1	Singen-Musik-Bewegung/ Grundklasse/Kinderklasse Minis	31,41 €	23,56 €
1.2	Singklasse	31,41 €	23,56 €
1.3	Instrumentenkarussell	31,41 €	23,56 €
2. Instrumentalunterricht		wtl. 30 Minuten	wtl. 45 Minuten
2.1	Einzelunterricht	62,82 €	94,23 € (nur im Zeitraum freier Kapazitäten)
2.2	2-er Gruppe	31,41 €	47,12 €
2.3	3-er Gruppe	20,94 €	31,41 €
2.4	4-er Gruppe	15,71 €	23,56 €
2.5	Zuzüglich inkl. 2,74 € für die Benutzung von Inventarinstrumenten: Klavier, Schlagzeug, Keyboard.		
2.6	Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich für Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres um 20%.		
3. Gemeinschaftsmusizieren			
- ohne Instrumentalfach -		wtl. 45 Minuten	wtl. 60 Minuten
			wtl. 90 Minuten
3.1	Schülerensembles	9,10 €	12,14 €
3.2	Erwachsenenensembles	13,53 €	18,04 €
4. Gemeinschaftsmusizieren			
- mit Instrumentalfach -			
4.1	Schülerensembles	0,00 €	
4.2	Erwachsenenensembles	0,00 €	
5. Leihinstrumente			
5.1	Die mtl. Miete beträgt:	1. Jahr	12,14 €
5.2		2. Jahr	18,23 €
5.3		3. Jahr	23,76 €
6.	Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnehmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden fallweise festgelegt.		

§ 4**Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

Eine Gebührenermäßigung und ein Gebührenerlass richten sich nach den z. Zt. gültigen allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

Die Gebühren für die Unterrichte, Arbeitsgemeinschaften, Workshops und Leihinstrumente werden für bildungs- und teilhabeberechtigte Kinder auf Antrag um 50% ermäßigt.

Ebenso haben diese Kinder freien Eintritt bei allen Veranstaltungen.

§ 5**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 6**Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme in den Unterricht erfolgt. Die Gebühren werden mit Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beträge für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Eine Abmeldung muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des ablaufenden Kalendervierteljahres.

§ 7**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1981 in Kraft.
Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1994 in Kraft.
Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.07.1995 in Kraft.
Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1997 in Kraft.
Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.07.2003 in Kraft.
Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.07.2006 in Kraft.
Die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.05.2010 in Kraft.
Die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Erfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 29. JUL. 2011


(Dr. Raps)
Bürgermeister